

nach hätten sowohl Arbeitgebervereinigungen als auch Gewerkschaften Betätigungsfreiheit haben müssen; denn der Förderung von Arbeits- und Lebensbedingungen können sich sowohl diese wie jene widmen. Indessen wurden in der SBZ/DDR Arbeitgeberverbände nicht zugelassen (über die Gründe: Otto Schröder, Zum Kampf der Arbeiterklasse gegen das Aufleben von Unternehmerverbänden im Osten Deutschlands 1945-1948). Nach An. 17 Abs. 1 sollte die Regelung der Produktion sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Betrieben unter maßgeblicher Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten erfolgen, und nach Art. 17 Abs. 2 sollten die Arbeiter und Angestellten diese Rechte durch Gewerkschaften und Betriebsräte wahrnehmen. Indessen waren die Betriebsräte, die nach 1945 auch in der SBZ gebildet worden waren, aufgrund der sogenannten Bitterfelder Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB im Jahr 1948 nach und nach abgeschafft und durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen des FDGB ersetzt worden. § 11 Abs. 2 GBA¹ legalisierte diesen Zustand, indem er die Betriebsgewerkschaftsleitung zur Vertretung der Arbeiter und Angestellten im Betrieb erklärte (Einzelheiten: Siegfried Mampel, Arbeitsverfassung und Arbeitsrecht in Mitteldeutschland, S. 118/119). (Wegen der jetzigen Rechtslage s. Rz. 5 zu Art. 44).

2. 2. Gegenüber dem Entwurf, in dem der Art. die Nr. 43 trug, sind Textänderungen zu verzeichnen. Im Abs. 1 Satz 1 wurde die Wendung »Klassenorganisation der Arbeiter, Angestellten und der sozialistischen Intelligenz« durch die Wendung »Klassenorganisation der Arbeiterklasse« ersetzt. In Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs hieß es »sie wahren deren Interessen« statt »sie nehmen die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz wahr«. Im Abs. 3 Satz 1 waren die Bereiche, in denen die Gewerkschaften maßgeblich teilzunehmen haben, anders umrissen. Es hieß dort, sie sollten maßgeblich teilnehmen »an der Lösung der Aufgaben im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus, der wissenschaftlich-technischen Revolution, an der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, an der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen, der Arbeitskultur, des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens der Werktätigen«.

Abs. 3 Satz 3 legte im Entwurf fest: »Die Gewerkschaften arbeiten in den Betrieben und Institutionen an der Ausarbeitung der Pläne mit und sind in den Gesellschaftlichen Räten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Kombinate, in den Produktionskomitees und Produktionsberatungen der Betriebe vertreten.«

3. 3. Verfassungsnovelle von 1974. Die Novelle von 1974 vertauschte in der Reihenfolge wie durchgängig in der Verfassung (s. Rz. 23 zu Art. 9) im Art. 44 Abs. 3 die Worte »Planung« und »Leitung«. Ferner wurde der Abschaffung der Produktionskomitees in den

¹ Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 4. 1961 (GBl. I S. 27) i.d.F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 63), des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des GBA vom 23. 11. 1966 (GBl. I S. 111), des § 2 Gesetz zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen vom 26. 5. 1967 (GBl. I S. 89), des § 15 Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97), des § 21 Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG - vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 229) und des § 59 Jugendgesetz der DDR vom 28. 1. 1974 (GBl. I S. 45).